

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen

Datum:

23.04.2024

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum:

28.05.2024

Entscheidung

## **Aufnahme der Familienbildung nach dem Weiterbildungsgesetz NRW (WbG NRW) in die Jugendhilfeplanung**

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die nach dem WbG NRW anerkannte Familienbildungsstätte Mehrgenerationenhaus Coesfeld mit ihren konkreten Maßnahmen im Sinne der Richtlinienförderung nach Artikel 3 des Runderlasses des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 23.11.2023 in die Jugendhilfeplanung einzubeziehen und die Angebote abzustimmen.

### **Sachverhalt:**

Anlass der Vorlage ist der in Anlage 1 beigefügte Antrag. Die Familienbildungsstätte plant ab 2025, beim Land NRW Anträge nach den in Anlage 2 beigefügten Richtlinien zu stellen, um Maßnahmen für Familien in besonderen familiären Belastungssituationen, insbesondere für Familien mit Fluchterfahrung, durchführen zu können.

Es geht in niedrigschwelligen Eltern-Kind-Maßnahmen um die Stärkung der Erziehungs- und Alltagskompetenz der Eltern und um die Unterstützung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe. Die Maßnahmen sollen einen geschützten Raum für familiäres Miteinander bieten und das Ankommen in der neuen sozialen Umgebung erleichtern.

Gemäß Ziffer 3.4.3 der Richtlinien ist Voraussetzung für die Förderung durch das Land NRW ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses über die Einbindung der Familienbildung in die Jugendhilfeplanung.

Es besteht bereits eine langjährige Zusammenarbeit und Angebotsabstimmung zwischen dem Fachbereich 51 und der Familienbildungsstätte u. a. in Form von regelmäßigen Jahresgesprächen.

Die Verwaltung wird bei entsprechender Beschlussfassung der nach dem WbG NRW anerkannten Familienbildungsstätte Mehrgenerationenhaus Coesfeld eine entsprechende Bestätigung auszustellen.

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Jugendhilfeausschuss für die Entscheidung zuständig.

**Anlagen:**

Anlage 1: Antrag der Familienbildungsstätte vom 20.02.2024

Anlage 2: Richtlinien über Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung  
in Nordrhein-Westfalen vom 23.11.2023